

# Anhörungsantrag zum Stadionverbot beim 1. FC Saarbrücken

## Allgemeines:

Gemäß den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten beim Deutschen Fußball Bund, steht jeder Person ein Anhörungsrecht nach Aussprechung oder Aushändigung eines Stadionverbotes zu. Diese Anhörung muss von der mit einem Stadionverbot belegten Person schriftlich beantragt werden. Die Anhörung selbst soll in mündlicher Form erfolgen.

Ein wirksames Stadionverbot kann zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer, auf Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden.

---

Hiermit beantrage ich eine mündliche Anhörung zu meinem Stadionverbot:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Das Stadionverbot wurde ausgesprochen am: \_\_\_\_\_

anlässlich der Spielbegegnung: \_\_\_\_\_

Das Stadionverbot endet am: \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Diesen Anhörungsantrag bitte beim Fanprojekt Innwurf (Ziegelstraße 23, 66113 Saarbrücken, Tel. 0681-9892686) oder bei einem der Fanbeauftragten abgeben, diese leiten ihn dann an die entsprechende Stelle weiter.